Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 4656.) Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1857., betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines Wegegeldes auf der über Wandersleben von der Apfelstedt- bis zur Wegmarschen Grenze führenden Straßenstrecke.

Auf Ihren Bericht vom 5. März d. J., dessen Anlage hierbei zurückerfolgt, will Ich der Gemeinde Wandersleben das Recht verleihen, auf der von ihr ausgebauten, über Wandersleben führenden Straßenstrecke von der Apfelstedt- bis zur Wegmarschen Grenze ein Wegegeld für eine halbe Meile nach dem jederzeit für die Staats-Chausseen bestehenden Tarife, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, zu erheben. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Charlottenburg, den 16. März 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 28. April 1857.

(Nr. 4657.) Allerhöchster Erlaß vom 23. März 1857., betreffend die dem Oberamtmann Schreiber zu Nordhausen verliehenen fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Heringen über Windehausen bis zum Anschluß an die Berlin-Casseler Staats-Chaussee.

Auf den Bericht vom 13. März d. J., dessen Anlagen zurückerfolgen, will Ich dem Oberamtmann Schreiber zu Nordhausen, im Regierungsbezirk Merseburg, in Bezug auf die von demselben ausgebaute Chaussee von Heringen über Windehausen bis zum Anschluß an die Berlin-Casseler Staats-Chaussee, unter der Bedingung der Ausführung der zum vollständigen chausseemäßigen Ausbau noch erforderlichen Arbeiten und Anlagen, sowie der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung des Weges, das Recht zur Entnahme von Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, sowie das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes für eine halbe Meile, nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, jedoch mit der Maaßgabe verleihen, daß dagegen das von dem rc. Schreiber bisher an der Brücke bei Windehausen erhobene Brückengeld in Wegfall komme, auch genehmigen, daß die zusätzlichen Bestimmungen zu dem Tarif wegen der Polizeivergehen auf diese Straße Anwendung finden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 23. März 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 4658.) Gesetz, betreffend die eheliche Gütergemeinschaft in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald. Vom 8. April 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen der Bauer-Ordnung vom 16. Mai 1616. Tit. X. §. 9. und des Patents vom 12. November 1804. §§. 5. und 6. über die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, Erbschichtung und Bezahlung der Schulden, sind in dem Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald künftig auf alle Personen anzuwenden, welche in den Städten Franzburg und Richtenberg und in deren Feldmarken, imgleichen auf diejenigen, welche außerhalb der übrigen Städte und deren Feldmarken ihren Wohnsitz haben.

§. 2.

Ausgenommen von jenen Bestimmungen bleiben:

1) Adlige,
2) Besitzer von immatrikulirten Rittergütern,
3) Prediger,
4) Königliche Beamte, auch die pensionirten,
5) Offiziere des stehenden Heeres und die ihnen gleich zu achtenden Militairbeamten, auch wenn sie mit Pensionen entlassen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 8. April 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

(Nr. 4659.) Gesetz, betreffend die Mandatarien-Gebühren bei Subhastationen im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln. Vom 8. April 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Im Subhastations-Verfahren sind auf Antrag der betreibenden Partei, welche sich durch einen Bevollmächtigten hat vertreten lassen, nachstehende Beträge (§. 2.) als Ersatz für die Kosten der Vertretung bei den dem Meistbietenden zur Last fallenden Kosten in Ansatz zu bringen (§§. 21. 33. 37. der Subhastations-Ordnung vom 1. August 1822., Artikel 78. des Gesetzes vom 18. April 1855. über das Verfahren bei Theilungen und gerichtlichen Verkäufen).

§. 2.

An Mandatarien-Gebühren (§. 1.) sind zu bewilligen:

1) wenn die jährliche Grundsteuer der subhastirten Immobilien zusammen 4 Rthlr. oder weniger beträgt, 3 bis 8 Rthlr.;
2) wenn die Grundsteuer mehr als 4 Rthlr. bis zu 20 Rthlrn. beträgt, 5 bis 12 Rthlr.;
3) wenn die Grundsteuer mehr als 20 Rthlr. beträgt, 10 bis 18 Rthlr.

Für Kosten der Vollmacht und für Auslagen des Bevollmächtigten kann nicht besonders liquidirt werden.

Hatte die Vertretung nicht bei dem ganzen Verfahren, mit Inbegriff der Versteigerung, statt, so ist nur ein angemessener Theil der Mandatarien-Gebühren zu bewilligen.

§. 3.

Die zu bewilligenden Beträge werden durch den die Subhastation leitenden Richter zugleich mit den übrigen Kosten, welche dem Meistbietenden zur Last fallen, festgesetzt und auf verschiedene Ansteigerer nach Verhältniß der Meistgebote vertheilt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 8. April 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. v. Waldersee.
v. Manteuffel II.

(Nr. 4660.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Aktiengesellschaft der chemischen Produktenfabrik Pommerensdorf" gebildeten Aktiengesellschaft zu Stettin. Vom 18. April 1857.

Des Königs Majestät haben die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Aktiengesellschaft der chemischen Produktenfabrik Pommerensdorf" mit dem Domizil zu Stettin zu genehmigen und die unterm 28. Februar d. J. notariell vollzogenen Gesellschaftsstatuten mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. April d. J., welcher nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden wird, zu bestätigen geruhet.

Solches wird nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843. hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 18. April 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 4661.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. April 1857., die Erweiterung des Artikels 32. des Vertrages mit Anhalt-Dessau-Köthen wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. Mai 1853. (Gesetz-Sammlung S. 465.) betreffend. Vom 19. April 1857.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthenschen Regierung ist in Erweiterung des Artikels 32. des Vertrages wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. Mai 1853. die nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten sich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen. Jedoch haben im Königreiche Preußen die vor einem Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthenschen Gerichte oder Notar abgeschlossenen oder rekognoszirten Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Königlich Preußischen Gerichte abgeschlossen oder rekognoszirt worden wären. Im Herzogthum Anhalt-Dessau-Köthen haben

haben die vor einem Königlich Preußischen Gerichte oder Notar in Preußen nach der inländischen Gesetzgebung gültig abgeschlossenen Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthenschen Gerichte abgeschlossen wären.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 7. April 1857.

Der Königlich Preußische Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Manteuffel.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Anhalt-Dessau-Köthenschen Staatsministeriums vom 11. März d. J. ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. April 1857.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

(Nr. 4662.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. April 1857., die Erweiterung des Artikels 34. der Uebereinkunft mit Reuß älterer Linie zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{25.\ \text{November}}{10.\ \text{Dezember}}$ 1845. (Gesetz-Sammlung S. 819.) betreffend. Vom 19. April 1857.

Zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Reuß-Plauischen älterer Linie Regierung ist in Erweiterung des Artikels 34. der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{25.\ \text{November}}{10.\ \text{Dezember}}$ 1845. die nachstehende Vereinbarung getroffen worden:

Es bewendet auch ferner bei der vereinbarten Bestimmung, wonach Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, sich lediglich nach den Gesetzen des Ortes, wo die Sachen liegen, richten.

Jedoch haben im Königreiche Preußen die vor einem Gerichte oder Notar im Fürstenthume Reuß älterer Linie abgeschlossenen oder rekognoszirten Verträge dieselbe Wirksamkeit, als ob sie vor einem Königlich Preußischen Gerichte abgeschlossen oder rekognoszirt worden wären.

Im Fürstenthume Reuß älterer Linie haben die vor einem Königlich Preußischen Gerichte oder Notar in Preußen nach der Gesetzgebung des letzteren Staates gültig abgeschlossenen Verträge dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie vor einem Fürstlich Reußischen Gerichte abgeschlossen worden wären.

Hierüber ist Königlich Preußischer Seits gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt und mit dem Königlichen Insiegel versehen worden.

Berlin, den 7. April 1857.

Der Königlich Preußische Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.) v. Manteuffel.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem sie gegen eine übereinstimmende Erklärung der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung älterer Linie vom 5. Februar d. J. ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 19. April 1857.

Der Ministerpräsident, Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Manteuffel.

(Nr. 4663.)

(Nr. 4663.) Allerhöchster Erlaß vom 20. April 1857., betreffend die Einsetzung einer Königlichen Direktion der Wilhelmsbahn.

Auf den Bericht vom 20. April d. J. ermächtige Ich Sie, in Folge des Antrags der Wilhelmsbahn-Gesellschaft auf Uebernahme der Verwaltung ihres Unternehmens Seitens des Staats, vorbehaltlich Meiner Genehmigung des hierüber abzuschließenden Vertrages, zur Führung dieser Verwaltung eine Behörde unter dem Namen „Königliche Direktion der Wilhelmsbahn" einzusetzen, welche von Ihnen unmittelbar ressortiren, vorläufig in Ratibor ihren Sitz nehmen und in Angelegenheiten der ihr übertragenen Geschäfte alle Befugnisse einer öffentlichen Behörde haben soll. — Ich überlasse Ihnen, diesen Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 20. April 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)